

Anhang XVII REACH-Verordnung - Regulatorische Information

Niederzissen, den 09.09.2025

Sehr geehrter Kunde,

wie Sie sicherlich mitbekommen haben, wurde durch die Verordnung (EU) 2023/2055 der Eintrag Nr. 78 „Synthetische Polymermikropartikel“ in den Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH-Verordnung“) aufgenommen.

Dieser Eintrag definiert Mikropartikel wie folgt:

- a. sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel aus oder bilden eine kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln;
- b. mindestens 1 Gewichtsprozent der unter Buchstabe a genannten Partikel erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - 1. alle Dimensionen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm;
die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und das Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist größer als 3.

Die von uns gelieferten Granulate sind i.d.R. zylinderförmig mit folgenden Abmessungen: Durchmesser 1,5 mm Länge 3,5 mm.

Mithin unterliegen die Produkte M•VERA®, M•CYCLOSE®, M•BIOBASE® dem Eintrag Nr. 78!

Gemäß Absatz 7 des Eintrags 78 werden wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen (in **fett** finden Sie die geplante Umsetzung):

- 7. Ab dem 17. Oktober 2025 müssen Lieferanten synthetischer Polymermikropartikel im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe a folgende Informationen bereitstellen:
 - a. Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung für nachgeschaltete industrielle Anwender, in denen erläutert wird, wie die Freisetzung synthetischer Polymermikropartikel in die Umwelt verhindert werden kann;
Diese Informationen werden in die Abschnitte 7 und 13 des jeweiligen MSDS eingepflegt werden.
 - b. den folgenden Hinweis: "Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des [Eintrags 78](#) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates."
Diesen Hinweis werden wir im Abschnitt 15 des jeweiligen MSDS einpflegen.
 - c. Angaben zur Menge oder gegebenenfalls zur Konzentration synthetischer Polymermikropartikel im Stoff oder Gemisch;
Diesen Hinweis werden wir im Abschnitt 3 des jeweiligen MSDS einpflegen.
 - d. allgemeine Informationen zur Identität der in dem Stoff oder Gemisch enthaltenen Polymere, die es den Herstellern, industriellen nachgeschalteten Anwendern und anderen Lieferanten ermöglichen, ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 11 und 12 nachzukommen.
Diesen Hinweis werden wir im Abschnitt 3 des jeweiligen MSDS einpflegen.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EU) 2023/2055 für Sie als nachgeschalteten Anwender, ebenso wie für Hersteller, eine neue Meldepflicht mit sich bringt. Die genauen Vorgaben und Fristen hierzu finden Sie in Absatz 11 (je nach Applikation auch Abschnitt 12) des Eintrags Nr. 78.

Anhang XVII REACh-Verordnung - Regulatorische Information

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BIO-FED

gez. i. V.

Dr. Stefan Durben
Bereichsleiter Forschung & Entwicklung

gez. i. A.

Peter Rupp
Spezialist Regulatorische Angelegenheiten

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)